



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 175/20 Datum: 27.08.2020 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 200201 Neubau eines Bungalows und Neubau einer Garage mit Werkstatt Gemarkung Wessin, Fl 4, Flst 8	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.09.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines Bungalows und der Neubau einer Garage mit Werkstatt geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der 1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Wessin und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall. Die Festsetzungen der Satzung sind einzuhalten.

Die Zufahrt zum Grundstück muss gesondert bei der Stadt Crivitz beantragt werden.

Für das Bauvorhaben ist gemäß der Satzung ein Ausgleich zu erbringen.

Die OTV Wessin hat empfohlen, dass Einvernehmen zu erteilen*/ nicht zu erteilen*.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 13.10.2020 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid BV 200201 für den Neubau eines Bungalows und Neubau einer Garage mit Werkstatt auf dem Flst.8, Flur 4 in der Gemarkung Wessin zu erteilen, sofern die .

Die Zufahrt zum Grundstück muss gesondert bei der Stadt Crivitz beantragt werden.

Gemäß der Satzung sind für jedes Wohngebäude 2 Bäume zu pflanzen, für jede Garage / Carport bzw. je 3 befestigte Stellplätze ist ein weiterer Baum zu pflanzen. Die Realisierung ist der Gemeinde nachzuweisen.